

# **Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warstein**

**vom 17.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Warstein am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Personenkreis und berücksichtigungsfähige Arbeitszeit**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

## **§ 2 Höhe des Ersatzes**

(1) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Regelstundensatz von 25,00 EUR gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 84 € pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Viertelsunde berechnet.

## **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall ist schriftlich zu stellen.

## **§ 4 Schlussbestimmung**

(1) § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warstein findet mit Inkrafttreten dieser Satzung keine Anwendung mehr.

(2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

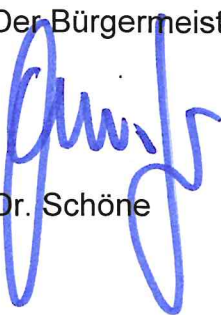
Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 17.12.2024

Der Bürgermeister



Dr. Schöne